**Für Studierende, die ihr grundständiges Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft zum Sommersemester 2025 aufgenommen haben, gilt:**

Zusätzlich zu den im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums obligatorischen Praktika müssen Studierende im Fach Beratungslehrkraft folgende Praktika bzw. Hospitationen vorlegen:

a) **Praktische Tätigkeit an einer** **Einrichtung der Schulberatung** in einer zusammenhängenden Zeit von **vier Wochen** im zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung.

Das Praktikum soll in der Regel nicht vor dem vierten Semester des Lehramtsstudiums und frühestens nach dem zweiten Semester des Studiums für die Qualifikation als Beratungslehrkraft abgeleistet werden.

b) **Hospitationen an verschiedenen Schularten**

Die Hospitationen umfassen einen zusammenhängenden Zeitraum von je einer Unterrichtswoche (fünf Unterrichtstage) mit mindestens 20 besuchten Unterrichtsstunden.

aa) an einer öffentlichen Grund- oder Mittelschule,

bb) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Förderschule,

cc) an einer öffentlichen beruflichen Schule,

dd) an einer öffentlichen Realschule,

ee) an einem öffentlichen Gymnasium

Die Hospitationen sollen in der Regel frühestens nach dem vierten Semester des Lehramtsstudiums und frühestens nach dem zweiten Semester des Studiums für die Qualifikation als Beratungslehrkraft abgeleistet werden.

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I wird für die jeweilige Schulart angerechnet.

**Für Studierende, die ihre nachträgliche Erweiterung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft zum Sommersemester 2025 aufgenommen haben, gilt:**

Die Nachweise gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPO I sind zu erbringen. Im Kontext der Praktika ist damit eine praktische Tätigkeit an einer **Einrichtung der Schulberatung** in einer zusammenhängenden Zeit von **vier Wochen** im zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung zu absolvieren.